



Einwohnergemeinde
Leissigen

Reglement über die Betreuungsgutscheine

gültig ab 1. August 2021

Reglement über die Betreuungsgutscheine

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a bis Art. 34x ASIV.
Betreuungsgutscheine	Art. 2. Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen	Art. 3 ¹ Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder für Kindertagesstätten, b) vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der sechsten Klasse für Tagesfamilien. ² Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	Art. 4 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten im Funktionendiagramm (Verordnung).
Kein Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ² Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Kontingentierung	Art. 6 ¹ Die Gemeinde begrenzt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen. ² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
Unterlagen	Art. 7 Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins oder für die Zusicherung nach Art. 8 Abs. 2 erforderlich sind.
Verfahren	Art. 8 ¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab: a) Ab dem 1. Januar können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. August gilt. b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 und unter Berücksichtigung von Art. 9 zu. c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art. 9 vor. d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.

- e) Ab dem 1. Juni werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

² Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Priorisierung

Art. 9 Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen (Alleinerziehende priorität).
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.
- f) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Anpassung der Betreuungsgutscheine

Art. 10 ¹ Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Betreuungspensums an das vereinbarte Betreuungspensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Gutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt.

³ Die den Kredit nach Art. 6 Abs. 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

Art. 11 ¹ Die Gemeinde gewährt den in Art. 34h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20% nicht.

² Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

Gebühr

Art. 12 Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird eine pauschale Gebühr von CHF 40 erhoben (1x pro Kind / Jahr sowie bei jeder Mutation).

Übergangsbestimmungen

Art. 13 ¹ Das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für die Geltungsdauer vom 1. Januar bis 31. Juli 2022 läuft abweichend von Art. 8 ab:

- a) Ab dem 1. August 2021 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2022 gilt.
- b) Die Gemeinde gibt nach dem 1. Oktober 2021 Betreuungsgutscheine aus oder sichert diese im Rahmen von Abs. 2 zu.
- c) Ab 1. November 2021 werden die Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde über bewilligte Mittel verfügt.

²Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann von der Gemeinde im Verfahren nach Abs. 1 die Zusicherung des Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Oktober 2021.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:

Letizia Müller

Die Gemeindeschreiberin:

Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 21. Mai bis 21. Juni 2021 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken Nr. 19 und 20 vom 14. und 20. Mai 2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Cynthia Krebs